

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung (IZG) der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZG) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben des IZG sind die Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung von interdisziplinär ausgestalteter Geschlechterforschung; hierzu erbringt das IZG Dienstleistungen und führt in Kooperation mit Fakultäten Forschungsvorhaben durch.

(2) Zu den Aufgaben des IZG gehören insbesondere:

- die Planung, Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Kooperation mit jeweils mindestens einer Fakultät;
- die Koordination von Lehrangeboten auf dem Gebiet der Geschlechterforschung;
- die Unterstützung von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Planung und Durchführung von Arbeitsvorhaben im Bereich der Geschlechterforschung;
- die Organisation von Ringvorlesungen, Gastvorträgen, Kolloquien u.ä. im Bereich der Geschlechterforschung;
- die Förderung von Kontakten und Kommunikation zwischen Geschlechterforscherinnen und -forschern an der Universität sowie nationalen und internationalen Organisationen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des IZG sind:

1. die dem IZG aus einer Fakultät oder einem Drittmittelprojekt zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
2. die dem IZG zugeordneten, an der Universität Bielefeld immatrikulierten studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die dem IZG zugeordneten, an der Universität Bielefeld immatrikulierten Promovierenden, soweit diese nicht bereits Mitglied nach Nr. 1 sind.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist dem Rektorat anzuzeigen.

(4) Personen, die nicht Mitglied der Universität sind, können eine kooptierte oder assoziierte Mitgliedschaft (ohne Stimm- und Wahlrecht) erhalten.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den am IZG tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren entsenden die anderen Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter, die von den Mitgliedern des IZG nach Gruppen getrennt jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Gehören dem IZG nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters verdoppelt.

(2) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen;
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IZG;

- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der ZWE und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- d) die Entscheidung über die dem IZG zugewiesenen Drittmittel, soweit diese Mittel nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IZG, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- f) Besetzungsvorschläge für aus Drittmitteln des IZG finanzierte Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- g) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IZG.

§ 5

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin als geschäftsführende Leiterin oder einen Professor als geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das IZG innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Gegenüber der Mitgliederversammlung erteilt sie oder er auf Anfrage Auskünfte.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des IZG besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IZG einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IZG berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Wissenschaftlichen Beirat aussprechen.

§ 7

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Arbeit des IZG. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die wissenschaftliche Konzeption und forschungsstrategische Ausrichtung reflektierend zu begleiten;
- die Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des IZG über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegenzunehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Vorschlägen des Vorstandes über Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung und leitet seine Stellungnahme dem Senat der Universität Bielefeld zu.

Der Beirat hat das Recht, dem Senat jederzeit über die Arbeit des IZG zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Neben dem Vorstand haben die Fakultäten einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Das Rektorat bestellt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisziplinären Frauenforschungszentrums (IFF) der Universität Bielefeld vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 218), geändert durch Ordnung vom 1. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 3 S. 13) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer